

des Deutschen Reiches nicht erfolgt ist. Die verhandelnden Regierungen haben hiervon Kenntniß und doch nicht ausgesprochen, daß eine solche Kriegserklärung für das Reich nur wirksam sei, wenn zuvor der Bundesrath zustimme.

Das Recht des Kaisers, Namens des Reiches Frieden zu schließen, ist an keine Einschränkung geknüpft. Daher ist zu folgern, daß der Kaiser die Zustimmung weder des Bundesrathes noch des Reichstages noch endlich eines Bundesstaates nöthig hat, wenn er in einem Friedensschlusse Theile des Reichsgebietes und selbst Theile eines deutschen Bundesstaates abtritt<sup>1</sup>. Hierbei ist zu erwägen, daß der Kaiser, da er allein über die Kriegs- und Nachtmittel verfügt, es auch allein in der Hand hat, Gebietsverluste an das Ausland zu verhindern oder herbeizuführen<sup>2</sup>. Zur Erwerbung neuer Colonien bezw. Schutzgebiete in einem Friedensschlusse ist daher der Kaiser allein, ohne Bundesrath und Reichstag zuständig; sollen dagegen die im Friedensschlusse an das Reich abgetretenen Gebiete in das Reichsgebiet im Sinne des Art. 2 der Reichsverfassung aufgenommen und also zu einem integrierenden Bestandtheile des Deutschen Reiches gemacht werden, so ist hierzu ein verfassungsänderndes Gesetz notwendig<sup>3</sup>.

Nun führt Absatz 3 in Art. 11 der Reichsverfassung eine Beschränkung hinsichtlich der Verträge mit fremden Staaten ein: „Insofern die“ (vom Kaiser im Namen des Reiches abgeschlossenen) „Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.“ Hier besteht die viel erörterte Streitfrage, ob diese Einschränkung nur staatsrechtliche und interne oder auch völkerrechtliche und externe Bedeutung entfällt. Wird die Streitfrage im ersteren Sinne beantwortet, so beeinträchtigt die Verletzung der in Art. 11, Abs. 3 gegebenen Vorschrift jedenfalls nicht die völkerrechtliche Gültigkeit und unter Umständen selbst nicht die Gültigkeit im Bezug auf die Behörden und Unterthanen des Deutschen Reiches. Es wäre ein solcher Vertrag für das Deutsche Reich, vielleicht sogar auch für dessen Behörden und Unterthanen verbindlich. Wird sie im letzteren Sinne beantwortet, so wird die sonst mögliche und viel behauptete Spaltung<sup>4</sup> zwischen der staatsrechtlichen und der völkerrechtlichen Gültigkeit vermieden, und es wäre ein unter Verletzung der angezogenen Vorschrift abgeschlossener Vertrag ebenso völkerrechtlich wie staatsrechtlich als ungültig anzusehen. In diesem letzteren Sinne wird die Frage beantwortet von G. Reier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874, Gorius, in Hirtz's Annalen 1874, S. 759 ff., 1875, S. 531 ff., Josef Unger, in Grünhuf's Zeitschrift, Bd. VI, S. 349, Horn, in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, Bd. XXXVI, S. 16, Horn, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., § 18, Schulze, Reichsstaatsrecht, II, § 361, W. Proebß, Die Lehre vom Abschlusse völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und die Einzelstaaten, in Hirtz's Annalen 1882, S. 241, W. Seydel, Commentar, 2. Aufl., S. 163, J. Stork, Staatsverträge, in v. Stengel's Wörterbuch, II (1890), S. 516, u. A. M. Im entgegengesetzten Sinne, nämlich dahin, daß der Vertrag trotz der Nichtbeobachtung der in Art. 11, Abs. 3 gegebenen Vorschrift nach außen hin gültig sei, wird die Frage beantwortet u. A. von Gneiß, Kommissionsbericht in den Drucksachen des preuß. Abgeordneten-

<sup>1</sup> S. oben S. 72, Saband, Reichsstaatsrecht, I, S. 192 ff., G. Meyer, Staatsrecht, § 194, Hänel, Staatsrecht, S. 346, v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 13, G. Reier, Staatsverträge, S. 303; anderer Ansicht Seydel, Preussisches Staatsrecht, I, S. 639, Commentar, S. 38 und 161, und W. Proebß, Annalen des Deutschen Reichs 1882, S. 314.

<sup>2</sup> Ein Antrag Senneemann, am Schluß des Art. 11 hinzuzufügen: „Friedensverträge unterliegen nicht der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages“, wurde fast einstimmig abgelehnt (Sten. Ber. 1871, S. 156,

Bejold, Materialien, III, S. 1131).

<sup>3</sup> S. oben S. 72.

<sup>4</sup> Diese ist in Wahrheit wenigstens im Reich und in Preußen nicht vorhanden; der Kaiser und der König können zwar ihre verfassungsmäßigen Pflichten verletzen und daher Inedemittit nachsuchen müssen (Beispiel: der deutsch-spanische Handelsvertrag vom 12. Juli 1883 [R.-G.-Bl. 1883, S. 307] und Internatitätsgesetz dazu vom 13. September 1883 [R.-G.-Bl. 1883, S. 305]), verbindlich ist der Vertrag aber durch die Verkündung auch innerhalb des Reiches und Staats.